



Gesuch um Finanzhilfe für die Ausbildung zur Fluglehrerin/zum Fluglehrer

Leitfaden zur Gesuchseinreichung

Um einen Antrag für Finanzhilfe für die Ausbildung zur Fluglehrerin/zum Fluglehrer für Flugzeug und Hubschrauber gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 31. Oktober 2018 über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt (VFAL, SR 748.03) einzureichen, steht Ihnen der nachfolgende Leitfaden zur Verfügung. Fragen können Sie gerne an ausbildungsfinanzierung@bazl.admin.ch richten.

Voraussetzungen gemäss VFAL:

Unterstützte Ausbildungen (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c)

- Fluglehrerinnen und Fluglehrer für Flugzeuge und Hubschrauber (FI, Flight Instructor)
- Fluglehrerinnen und Fluglehrer für Instrumentenflüge (IRI, Instrument Rating Instructor)
- Fluglehrerinnen und Fluglehrer für Landungen im Gebirge (MI, Mountain Instructor)
- Fluglehrerinnen und Fluglehrer für Klassenberechtigung (CRI, Class Rating Instructor)

Anmerkungen: Kosten für Ausbildungen und Trainingseinheiten, welche als Voraussetzung für die beantragte Ausbildung notwendig sind, werden nicht angerechnet oder rückvergütet.

Eignung und Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten (Artikel 2)

- Die Kandidatin bzw. der Kandidat verfügt über einen Ausbildungsplatz im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

Anmerkungen: Sie haben das Auswahlverfahren der Ausbildungsstätte für die betreffende Ausbildung, um welche sie für Finanzhilfe ersuchen, erfolgreich durchlaufen und Ihnen wurde ein Ausbildungsplatz zugesichert. Der Termin für den Beginn der Ausbildung steht fest oder ist in einem absehbaren Zeitraum bestimmbar.

Ausbildungsstätten (Artikel 4)

- Die Ausbildung ist in einer Ausbildungsstätte in der Schweiz zu absolvieren, die für ihre Tätigkeit über ein Zertifikat oder eine Bewilligung des BAZL verfügt.

Anmerkungen: Die Ausbildung muss örtlich vorwiegend in der Schweiz absolviert werden. Ausbildungsblöcke, welche im Ausland stattfinden, müssen als solche auf der Offerte mit den entsprechenden Kosten, welche für diesen Ausbildungsblock entstehen, ausgewiesen werden. Über den Umfang der Anrechnung dieser Ausbildungsblöcke entscheidet das BAZL. Weiter muss – kumulativ zur Örtlichkeit der Ausbildungsstätte – das Vertragsverhältnis zwischen der Ausbildungsstätte in der Schweiz und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten geschlossen werden.

- Für Ausbildungen in Ausbildungsstätten im Ausland können Finanzhilfen nur gewährt werden, wenn in der Schweiz keine geeigneten Ausbildungsstätten zur Verfügung stehen. Zudem muss in diesem Fall die Ausbildungsstätte ein Ausbildungsniveau aufweisen, welches demjenigen der Ausbildungsstätten in der Schweiz, welche über das genannte Zertifikat oder die Bewilligung des BAZL verfügen, entsprechen. en.

Anmerkungen: Im Falle einer Ausbildungsstätte im Ausland kann das BAZL vor Gesuchseinreichung anfragen, ob das geforderte Ausbildungsniveau erfüllt ist. Bitte reiche Sie hierfür elektronisch (ausbildungsfinanzierung@bazl.admin.ch) die Kopien der folgenden Dokumente ein:

- *Bewilligung der Schule (Zertifikat der entsprechenden Behörde)*
- *Lizenz der Instruktoren*

Gesuchseinreichung (Artikel 8)

- Das Gesuch muss vor Ausbildungsbeginn beim BAZL eingereicht werden bzw. vor Beginn des entsprechenden Moduls/der entsprechenden Module. Der Zeitplan der Absolvierung der entsprechenden Module muss klar aus dem Ausbildungsvertrag hervorgehen.
- Bitte überprüfen Sie vor der Gesuchseinreichung, ob alle notwendigen Dokumente vorhanden sind und dem Gesuch beiliegen:
 - Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular
 - Verbindliche Offerte der Ausbildungsstätte
 - Im Falle einer ausländischen Ausbildungsstätte: Unterlagen zur Beurteilung des Ausbildungsniveaus (Zertifikat der Schule, Lizenz der Instruktoren)
 - Sofern vorhanden: Unterzeichnete Beschäftigungsbestätigung des zukünftigen Arbeitgebers
 - Sofern vorhanden: Bereits erworbene Lizenzen
 - Ausbildungsvertrag
 - Bei ausländischen Staatsangehörigen: Kopie der Aufenthaltsbewilligung

Bitte schicken Sie das Gesuch *in Papierform* an:

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Luftfahrtentwicklung
Ausbildungsfinanzierung
3003 Bern

und *elektronisch* an:

ausbildungsfinanzierung@bazl.admin.ch

Beurteilungsprozess

- Gesuche, welche nicht vor Ausbildungsbeginn beim BAZL eingereicht werden, werden abgelehnt. Die Ausbildung kann demgegenüber vor Erhalt des Entscheids des BAZL auf eigenes Kostenrisiko begonnen werden. Die Verfügung muss damit nicht abgewartet werden. Die vor Erhalt des Entscheids entstandenen Kosten werden im Falle einer positiven Verfügung rückwirkend angerechnet und anteilmässig ausbezahlt.
- Die Beurteilung des Gesuchs nimmt rund drei Monate in Anspruch. Das BAZL nimmt mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Kontakt auf, sollte es weitere Informationen benötigen.
- Der Entscheid wird Ihnen mittels Verfügung zugestellt. Gegen den Entscheid können Sie innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einreichen. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung finden Sie auf der Verfügung des BAZL.

Prioritätenordnung (Artikel 3)

- Bewerben sich mehr Kandidatinnen oder Kandidaten für die Ausbildung zur Fluglehrerin bzw. zum Fluglehrer nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c VFAL, als Bedarf besteht oder als finanzielle Mittel für diesen Bereich vorgesehen sind, wird eine Prioritätenordnung erstellt. Dabei werden die Kandidatinnen und Kandidaten, welche zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung eine Beschäftigungsbestätigung eines Schweizer Aviatikbetriebs vorlegen können, prioritär behandelt. An zweiter Stelle profitieren diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten Gesuchstellenden von einer Finanzhilfe, welche sich gemäss den Abklärungen, die das BAZL durchführen lässt, für den betreffenden Beruf am besten eignen. Hierfür behält sich das BAZL vor, mit der Ausbildungsstätte Kontakt aufzunehmen und allenfalls Einsicht in die Selektionsunterlagen zu verlangen. Weiter kann es Interviews mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durchführen oder gegebenenfalls einen Checkflug durchführen.
- Bei dem die Beschäftigungsbestätigung ausstellenden Betrieb muss es sich um einen Schweizer Aviatikbetrieb handeln (Art. 3 Abs. 1 Bst. a). Die Beschäftigungspensen, welche in Artikel 3 Absatz 3 festgehalten sind, müssen damit für ein schweizerisches Aviatikunternehmen erbracht werden. Eine Beschäftigungsbestätigung eines ausländischen Aviatikunternehmens oder Arbeitsleistungen für ein solches werden im Rahmen der VFAL nicht anerkannt.